



## ABSENZENREGELUNG für die Kirchliche Unterweisung

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) soll den Schülerinnen und Schülern Freude bereiten, gemeinsam in der Klasse die Grundlagen des christlichen Glaubens kennenzulernen. Da die Unterrichtszeiten im Unterschied zum Schulalltag geringer ausfallen, sollen möglichst alle Stunden besucht werden.

Kann der Schüler, die Schülerin an einer Unterrichtssequenz nicht teilnehmen, ist es wichtig, dass die Unterrichtenden rechtzeitig durch die Erziehungsverantwortlichen verständigt werden. Gründe für **entschuldigtes** Fernbleiben vom Unterricht sind:

- Krankheit
- ein für die Schülerin, den Schüler ausserordentlich wichtiger Anlass

Schulhalbtage können für die KUW hingegen nicht bezogen werden und gelten nicht als Entschuldigung. Zudem sollen planbare Termine (z.B. Arztbesuche) nicht auf die Unterrichtszeiten gelegt werden. Wenn eine Schülerin, ein Schüler mehrmals aus nicht entschuldigtem Grund in der Unterweisung fehlt, werden die Unterrichtssequenzen in geeigneter Form nachgeholt. Über mögliche Massnahmen befindet der KUW-Koordinator. Bei Unklarheiten entscheidet die KUW-Kommission der Kirchgemeinde abschliessend.

Die folgenden Artikel der Kirchenordnung regeln die Verbindlichkeit der KUW:

### Art. 63: Konfirmation: Voraussetzung

<sup>1</sup> Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

### Art. 66: Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

<sup>2</sup> Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben.

Kirchgemeinderat der Ref. Kirchgemeinde Thun Strättligen

Leitung Ressort KUW

Brigitte Messerli

Thun, den 26. Juni 2017